

Statuten Zweckverband Kläranlage VSFM



Statuten Zweckverband Kläranlage VSFM

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	6
	Art. 1 Bestand	6
	Art. 2 Zweck	6
	Art. 3 Sicherstellung von Verbandsanlagen und Kapazitäten	7
	Art. 4 Koordination und Zusammenarbeit	7
	Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden	7
2.	Organisation	7
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	7
	Art. 6 Organe	7
	Art. 7 Amtsdauer	8
	Art. 8 Entschädigung	8
	Art. 9 Zeichnungsberechtigung	8
	Art. 10 Sekretariat und Rechnungsführung	8
	Art. 11 Publikation und Information	8
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	9
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	9
	Art. 12 Stimmrecht	9
	Art. 13 Verfahren	9
	Art. 14 Zuständigkeit	9
2.2.2.	Volksinitiative	10
	Art. 15 Volksinitiative	10

2.3.	Die Verbandsgemeinden	10
	Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	10
	Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	11
	Art. 18 Beschlussfassung	11
2.4.	Die ARA-Kommission	12
	Art. 19 Zusammensetzung	12
	Art. 20 Konstituierung	12
	Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen	12
	Art. 22 Allgemeine Befugnisse	13
	Art. 23 Finanzbefugnisse	14
	Art. 24 Aufgabendelegation	15
	Art. 25 Einberufung und Teilnahme	15
	Art. 26 Beschlussfassung	15
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	16
	Art. 27 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessensbindungen	16
	Art. 28 Aufgaben (RPK)	16
	Art. 29 Beschlussfassung	16
	Art. 30 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	17
	Art. 31 Prüfungsfristen	17
2.6.	Prüfstelle	17
	Art. 32 Aufgaben der Prüfstelle	17
	Art. 33 Einsetzung der Prüfstelle	17

3.	Aufgaben der Verbandsgemeinden	18
	Art. 34 Betrieb der Siedlungsentwässerungsanlagen	18
	Art. 35 Gegenseitige Durchleitungsrechte	18
	Art. 36 Anschlüsse und Information des Verbandes	18
	Art. 37 Umsetzung des VGEP	19
	Art. 38 Wärmeentnahmen aus dem Kanalnetz	19
	Art. 39 Haftung	19
4.	Personal und Arbeitsvergaben	19
	Art. 40 Anstellungsbedingungen	19
	Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen	20
5.	Verbandshaushalt	20
	Art. 42 Finanzhaushalt	20
	Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten	20
	Art. 44 Finanzierung der Investitionen	21
	Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	21
6.	Aufsicht und Rechtsschutz	22
	Art. 46 Aufsicht	22
	Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	22
7.	Austritt, Auflösung und Liquidation	22
	Art. 48 Austritt	22
	Art. 49 Auflösung und Liquidation	23
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
	Art. 50 Einführung eigener Haushalt	23
	Art. 51 Umwandlung der Investitionsbeiträge	23
	Art. 52 Inkrafttreten	24

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Volketswil, Schwerzenbach, Fällanden und Maur bilden unter dem Namen "Zweckverband Kläranlage VSFM" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Volketswil.

Art. 2 Zweck

¹Der Verband bezweckt

a) den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Optimierung:

- 1. einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage (nachfolgend ARA genannt) in Fällanden;*
- 2. der gemeinsamen Zulaufkanäle gemäss Auflistung in Anhang 1 und Bauwerke gemäss den Vereinbarungen mit den Gemeinden;*
- 3. der allfällig notwendigen Hilfsanlagen sowie weiterer dem Gewässerschutz und der Beseitigung flüssiger oder fester Siedlungsabfälle dienender Einrichtungen.*

b) die Wahrung von gemeinsamen Interessen des Gewässerschutzes gegenüber Dritten.

c) den Vollzug im Rahmen der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung.

²Die ARA dient im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen der Reinigung der Abwässer, die ihr gemäss Generellem Entwässerungsplan für den Verband (nachfolgend VGEP genannt) zugeleitet werden.

³Der Verband kann im Rahmen des Verbandszwecks Verträge zur Abwasserreinigung, Entsorgung von Klärschlamm und flüssigen und festen Abfällen (Gewerbe und Industrie) sowie zur Gewinnung und Abgabe von Energie abschliessen.

Art. 3 Sicherstellung von Verbandsanlagen und Kapazitäten

¹Der Verband stellt die dauernde Betriebstüchtigkeit der im Eigentum des Verbandes stehenden Anlagen sicher.

²Der Verband stellt rechtzeitig die Kapazität der Verbandsanlagen für die Ableitung und Reinigung der Abwässer aus dem Verbandsgebiet sicher und beantragt bei den Verbandsgemeinden dazu die Durchführung der notwendigen planerischen und baulichen Massnahmen.

Art. 4 Koordination und Zusammenarbeit

¹Der Verband übernimmt die Koordination im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des VGEP.

²Der Verband fördert die Zusammenarbeit und den Austausch von Fachwissen und Ressourcen zwischen den Verbandsgemeinden.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;*
- 2. die Verbandsgemeinden;*
- 3. die ARA-Kommission;*
- 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).*

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Volketswil.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 10 Sekretariat und Rechnungsführung

Das Sekretariat des Verbandes und die Rechnungsführung für den Verband werden von Angestellten der Gemeinde Volketswil gegen kostendeckendes Entgelt besorgt.

Art. 11 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 13 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die ARA-Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 14 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

- 1. die Einreichung von Volksinitiativen;*
- 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;*
- 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.*

2.2.2. Volksinitiative

Art. 15 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wurde.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

- 1. die Änderung dieser Statuten;*
- 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;*
- 3. die Auflösung des Zweckverbandes.*

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der ARA-Kommission aus.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000 soweit nicht die ARA-Kommission zuständig ist;*
- 2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 100'000;*
- 3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 100'000;*
- 4. die Festsetzung des Budgets;*
- 5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;*
- 6. die Genehmigung der Jahresrechnung;*
- 7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bewilligt haben.*

Art. 18 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;*
- 2. die Grundzüge der Finanzierung;*
- 3. Austritt und Auflösung;*
- 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.*

2.4. Die ARA-Kommission

Art. 19 Zusammensetzung

¹Die ARA-Kommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.

Art. 20 Konstituierung

Präsident oder Präsidentin der ARA-Kommission ist das Mitglied der Gemeinde Volketswil. Im Übrigen konstituiert sich die ARA-Kommission selbst.

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der ARA-Kommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten;*
- 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;*
- 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 22 Allgemeine Befugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
2. *die Verantwortung für den Verbandshaushalt;*
3. *die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*
5. *Die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind;*
6. *die Ernennung der Betriebsleitung;*
7. *die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.*

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. *der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;*
2. *der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;*
3. *die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;*
4. *die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes;*
5. *das Handeln für den Verband nach aussen;*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
7. *die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.*

Art. 23 Finanzbefugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

- 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;*
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;*
- 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;*
- 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 und bis insgesamt CHF 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000 und bis insgesamt CHF 40'000 pro Jahr;*
- 5. die Festsetzung der Gebührentarife für direkt der ARA zugeführte Abwässer nach Massgabe der in den Statuten festgelegten Grundsätze in Art. 43 Abs. 7.*

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- 1. der Ausgabenvollzug;*
- 2. gebundene Ausgaben;*
- 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000;*
- 4. der Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens;*
- 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 100'000;*
- 6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 100'000.*

Art. 24 Aufgabendelegation

¹Die ARA-Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 25 Einberufung und Teilnahme

¹Die ARA-Kommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die ARA-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 27 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessensbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz des RPK-Vertreters der Sitzgemeinde selbst.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessensbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der ARA-Kommission gelten entsprechend.

Art. 28 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 29 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 30 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die ARA-Kommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 31 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 32 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der ARA-Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 33 Einsetzung der Prüfstelle

Die ARA-Kommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Aufgaben der Verbandsgemeinden

Art. 34 Betrieb der Siedlungsentwässerungsanlagen

¹Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Siedlungsentwässerungsanlagen jederzeit in fachgemäßem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

²Die Verbandsgemeinden gewähren dem Verband ein Zutrittsrecht zu denjenigen Anlagen, die gemäss VGEP bewirtschaftet werden.

Art. 35 Gegenseitige Durchleitungsrechte

¹Die Verbandsgemeinden erteilen sich für die Erstellung der Zulaufkanäle gegenseitig und unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte.

²Bei einem allfälligen Austritt einer Gemeinde aus dem Verband bleiben die erteilten Durchleitungsrechte bestehen.

Art. 36 Anschlüsse und Information des Verbandes

¹Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen über die Siedlungsentwässerungsanlagen.

²Die Verbandsgemeinden konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustandsänderungen bestehender Anschlüsse mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten die ARA-Kommission des Zweckverbandes. Der Zweckverband kann verbindliche Auflagen formulieren.

³Die Verbandsgemeinden geben dem Verband von erteilten Bewilligungen zur Einleitung von Abwässern industrieller und gewerblicher Betriebe durch Zustellung einer Kopie des Beschlusses Kenntnis.

⁴Die ARA-Kommission kann jederzeit, sofern die Gefahr einer Beeinträchtigung der ARA besteht, ergänzende Bedingungen und Auflagen erlassen.

Art. 37 Umsetzung des VGEP

Im Interesse eines optimalen Anlagebetriebes setzen die Verbandsgemeinden den VGEP unter gegenseitiger Abstimmung der Massnahmen in Bezug auf Umfang und Termine um.

Art. 38 Wärmeentnahmen aus dem Kanalnetz

¹Wärmeentnahmen aus den Gemeindekanalisationen oder den Verbandsanlagen sind vorgängig mit den übrigen Verbandsgemeinden zu koordinieren.

²Wärmeentnahmen von Verbandsgemeinden in Zuleitungen zum Zweckverband bedürfen der Zustimmung der ARA-Kommission.

Art. 39 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden sind – unter Vorbehalt des Rückgriffes auf Fehlbare – einander und dem Verband gegenüber haftbar für alle Schäden, die wegen Missachtung von Bestimmungen dieser Statuten und Verletzungen der durch die Umstände gebotenen Sorgfaltspflicht entstehen.

²Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

³Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

4. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gilt das Personalrecht der Gemeinde Volketswil.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

5. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die ARA-Kommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden getragen.

²Die Festlegung des Kostenteilers basiert auf dem Fremdwasser- und dem Frachtfall der einzelnen Verbandsgemeinden.

³Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 10 % und maximal 25 %. Die restlichen Kosten werden über den Frachtfall auf der Basis von Einwohnerwerten auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die genaue Quantifizierung der Anteile bestimmt die ARA-Kommission innerhalb des statuierten Rahmens.

⁴Überschüsse der Betriebsrechnung werden nach demselben Schlüssel verteilt.

⁵Die Festlegung der Kostenteiler erfolgt durch die ARA-Kommission innerhalb des statuierten Rahmens und bedarf der Genehmigung durch die Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden.

⁶Der Kostenteiler wird in der Regel mindestens einmal pro Legislatur neu festgesetzt.

⁷Für direkt der ARA zugeführte Abwässer werden vom Verband kostendeckende Gebühren nach folgenden Grundsätzen erhoben:

1. die Gebühren werden pro Kubikmeter (m^3) angelieferte Abwässer erhoben.
2. in einem Reglement, welches jährlich neu erlassen wird, werden die Bedingungen für die Annahme und die Gebühren festgelegt.
3. die Gebühren setzen sich aus den drei Hauptbestandteilen Betriebskosten, Zinsen und betriebswirtschaftliche Abschreibungen zusammen, umgerechnet auf einen m^3 behandeltes Abwasser, zuzüglich einer Bearbeitungspauschale.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹*Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.*

²*Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der ARA-Kommission oder von Angestellten kann bei der ARA-Kommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der ARA-Kommission kann Rekurs erhoben werden.*

³*Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.*

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

¹*Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.*

²*Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendeiner Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.*

³Werden durch den einseitigen Austritt einer Gemeinde erhebliche vom Verband nicht sinnvoll nutzbare Überkapazitäten geschaffen, kann die austretende Gemeinde zur Übernahme der so verursachten Kosten verpflichtet werden (z.B. Rückbau der Anlagen).

⁴Allfällige Ersatzforderungen gegenüber der austretenden Gemeinde sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Austritt geltend zu machen.

Art. 49 Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden bemessen sich nach dem Kostenteiler der letzten zehn Jahre.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 51 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbandes beteiligt sind.

Art. 52 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 11. September 2008 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 27.9.2020

Die Präsidentin:

Karin Ayar

Der Sekretär:

Roger Letter

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 1245 vom 16. Dezember 2020